

Gesetzentwurf

**der Abgeordneten Fischer (Osthofen), Bachmaier, Dr. Emmerlich, Klein (Dieburg),
Dr. Kübler, Lambinus, Schmidt (München), Schröder (Hannover),
Dr. Schwenk (Stade), Stiegler, Dr. de With, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD**

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes

A. Problem

Die Juristenausbildung in der Bundesrepublik Deutschland soll nach jahrzehntelangen Reformbemühungen und aufgrund der positiven Erfahrungen mit einstufigen Ausbildungsgängen in sieben Ländern verbessert und vereinheitlicht werden. Sie soll gestrafft, wissenschaftlich vertieft und wirklichkeitsnah gestaltet werden. Dabei ist am Ausbildungsziel des „Einheitsjuristen“ festzuhalten.

B. Lösung

Die herkömmliche Zweiteilung der Ausbildung in Theorie und Praxis wird aufgegeben. Die Ausbildung wird in eine Grundausbildung und eine Schwerpunktausbildung gegliedert, die jeweils aufeinander abgestimmte Phasen des Studiums und der Praxis miteinander verbinden. Die Grundausbildung umfaßt ein Studium von drei Jahren und eine Ausbildung in der Praxis von zwei Jahren, die Schwerpunktausbildung ein Studium von einem Jahr und eine Ausbildung in der Praxis von einem halben Jahr. Eine Zwischenprüfung gibt eine frühzeitige Orientierung über die Berufseignung. Grund- und Schwerpunktausbildung schließen je mit einer Prüfung ab, die als Teile der Abschlußprüfung ausgestaltet werden. Die Grundlagenfächer werden verstärkt für eine wissenschaftlich fundierte Vorbereitung auf die Berufspraxis genutzt. Ausgebildet wird zu rechtsprechender, verwaltender und rechtsberatender Tätigkeit.

Zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten wird eine schrittweise Umstellung bis 1992 ermöglicht.

C. Alternativen

Auslaufen der Experimentierklausel des Deutschen Richtergesetzes und Rückfall in die alte Juristenausbildung.

D. Kosten

Da die Praxisphasen der neugeordneten Ausbildung zeitlich früher als in der zweistufigen Ausbildung liegen, können den Ländern während der Übergangsphase von der alten zur neuen Ausbildung durch das zeitweilige Nebeneinander von alter und neuer Ausbildung zusätzliche Kosten z. B. für die Vergütung der Praktikanten entstehen. Es handelt sich jedoch nur um eine zeitliche Verlagerung sonst ohnehin später entstehender Kosten. Denn die Praxisphasen der neuen Ausbildung dauern insgesamt nicht länger als die Referendarzeit der alten. Langfristig sind sogar eher geringere Kosten zu erwarten, da die neue Ausbildung kürzer ist als die alte.

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1451), wird wie folgt geändert:

1. §§ 5 bis 5b werden wie folgt gefaßt:

„§ 5

Erwerb der Befähigung zum Richteramt

(1) Die Befähigung zum Richteramt wird durch eine wissenschaftliche Ausbildung und das Bestehen einer Abschlußprüfung erworben.

(2) Die Ausbildung gliedert sich in eine Grund- und eine Schwerpunktausbildung. Sie umfaßt ein Studium der Rechtswissenschaft an einer Universität von vier Jahren und eine Ausbildung in der Praxis von zweieinhalb Jahren. Die Ausbildung erstreckt sich auch auf die philosophischen und geschichtlichen Grundlagen sowie auf die gesellschaftlichen Bedingungen und Auswirkungen des Rechts. Studium und Ausbildung in der Praxis sind inhaltlich aufeinander abzustimmen. Während des Studiums können Praxisveranstaltungen, während der Ausbildung in der Praxis können universitäre Lehrveranstaltungen, Lehrgänge und Begleitkurse vorgesehen werden.

(3) Die Zeit des Studiums kann unterschritten werden, sofern die für die Zulassung zu Prüfungen erforderlichen Nachweise erbracht werden.

(4) Mindestens zweieinhalb Jahre müssen auf ein Studium an einer Universität im Geltungsbe-
reich dieses Gesetzes entfallen.

§ 5 a

Grundausbildung

(1) In der Grundausbildung werden die Kenntnisse in den Kernbereichen des Rechts und in den rechtswissenschaftlichen Methoden sowie die beruflichen Fähigkeiten für eine Tätigkeit in Rechtsprechung, Verwaltung und Rechtsberatung vermittelt.

(2) Die Grundausbildung umfaßt ein Studium von drei Jahren und eine daran anschließende Ausbildung in der Praxis von zwei Jahren. Abweichend von Satz 1 kann das Landesrecht vorsehen, daß auf ein Studium von zwei Jahren eine Ausbildung in der Praxis von einem Jahr, daran anschließend ein Studium von einem Jahr und daran anschließend eine Ausbildung in der Praxis von einem Jahr folgt.

(3) Die Ausbildung in der Praxis findet statt bei

1. ordentlichen Gerichten in Zivilsachen,
2. Gerichten in Strafsachen oder Staatsanwaltschaften,
3. Gerichten der Arbeits-, der Finanz-, der Sozial- oder Verwaltungsgerichtsbarkeit oder Behörden der Arbeits-, Sozial- oder Finanzverwaltung oder einer Gewerkschaft oder einem Arbeitgeberverband,
4. Verwaltungsbehörden und
5. Rechtsanwälten.

(4) Die Ausbildung in der Praxis bei einer Stelle dauert mindestens drei Monate. Eine Ausbildung bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften kann auf die Ausbildung nach Absatz 3 Nr. 4 mit bis zu drei Monaten angerechnet werden. Mindestens drei Monate der Ausbildung in der Praxis müssen auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts erfolgen. Die Ausbildung in der Praxis kann im Einzelfall aus zwingenden persönlichen Gründen, nicht jedoch wegen unzureichender Leistungen, verlängert werden.

(5) Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 5 b

Schwerpunktausbildung

(1) In der Schwerpunktausbildung werden die in der Grundausbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten am Beispiel eines zur Wahl gestellten Schwerpunktbereichs vertieft und ergänzt. Die Schwerpunktbereiche müssen für die Tätigkeit des Juristen kennzeichnend sein und in ihrer Gesamtheit alle Ausbildungsgegenstände umfassen. Jeder Schwerpunktbereich muß nach Maßgabe seiner jeweiligen Ausgestaltung eine Vertiefung in Rechtsprechung, Verwaltung und Rechtsberatung ermöglichen.

(2) Schwerpunktbereiche der Schwerpunktausbildung sind:

- a) ‚Zivilrechts- und Strafrechtspflege‘,
- b) ‚Öffentliche Verwaltung‘,
- c) ‚Arbeit und Soziales‘,
- d) ‚Wirtschaft und Finanzen‘,

jeweils mit ihren Bezügen zu den Ausbildungsgebieten der Grundausbildung. Das Landesrecht kann vorsehen, daß ein weiterer Schwerpunktbereich gebildet wird.

(3) Die Schwerpunktausbildung umfaßt ein Studium von einem Jahr und eine Ausbildung in der Praxis von einem halben Jahr. Sie beginnt mit einem Studium von mindestens einem halben Jahr.

(4) Die Ausbildung in der Praxis findet nach Wahl statt bei

1. einer der in § 5 a Abs. 3 genannten Stellen,
2. einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes,
3. einem Notar,
4. einer Gewerkschaft, einem Arbeitgeberverband oder einer Körperschaft wirtschaftlicher, sozialer oder beruflicher Selbstverwaltung,
5. einem Wirtschaftsunternehmen,
6. einer überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Stelle oder einem ausländischen Rechtsanwalt oder
7. einer sonstigen Stelle, bei der eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist.

Statt einer Stelle nach Satz 1 kann die Hochschule für Verwaltungswissenschaften gewählt werden, sofern nicht eine Ausbildung bei ihr nach § 5 a Abs. 4 Satz 2 angerechnet worden ist.

(5) Die Ausbildung in der Praxis bei einer Stelle dauert mindestens drei Monate. § 5 a Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Das Nähere regelt das Landesrecht.“

2. § 5 c wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „den §§ 5 und 5 a“ durch „§ 5“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 werden gestrichen.
 - c) Absatz 3 wird Absatz 2.
3. § 5 d wird wie folgt geändert:
 - a) Als neuer Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Drei Jahre nach Beginn der Ausbildung wird durch eine Zwischenprüfung festgestellt, ob der Teilnehmer das Ziel dieser dreijährigen Ausbildung erreicht hat und für die weitere Ausbildung fachlich geeignet ist. Durch die Abschlußprüfung wird festgestellt, ob der Teilnehmer die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Befähigung zum Richteramt erfüllt. Sie besteht aus zwei Teilen. Durch Teil I der Abschlußprüfung wird festgestellt, ob der Teilnehmer die für die Zulassung zur Schwerpunktausbildung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Grundausbildung erworben hat. Teil II der Abschlußprüfung erstreckt sich auf das Ausbildungsgebiet der Schwerpunktausbildung mit seinen Bezügen zu den Kernfächern des Rechts. Die Ergebnisse der beiden Teile der Abschlußprüfung gehen jeweils mit einem Gewicht von 50 vom Hundert in die Note der Abschlußprüfung ein. Das Landesrecht kann vorsehen, daß Teile von Prüfungen während der Ausbildungszeit abgelegt werden.“
 - b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 mit folgenden Änderungen:
 - aa) Satz 2, zweiter Halbsatz, wird wie folgt gefaßt:

„hierbei sind auch die Leistungen während der Ausbildung in der Praxis zu berücksichtigen.“

bb) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Eine rechnerisch ermittelte Anrechnung von Noten der Ausbildung in der Praxis auf eine Gesamtnote ist ausgeschlossen.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.
- e) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Das Nähere regelt das Landesrecht.“

4. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Zulassung zur Ausbildung in der Praxis und zur Schwerpunktausbildung darf einem Bewerber nicht versagt werden, weil er eine Prüfung in einem anderen Land im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgelegt hat. Die in einem Land im Geltungsbereich dieses Gesetzes auf die Ausbildung verwendete Zeit ist in jedem Land anzurechnen.“

5. Nach § 6 wird eingefügt:

„§ 6 a

Öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis

Die Ausbildung in der Praxis wird einheitlich in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis ohne Begründung eines Beamtenverhältnisses abgeleistet. Das Landesrecht kann vorsehen, daß auch die nach der ersten Ausbildungsphase in der Praxis folgenden Studienzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis zu leisten sind. Auf die Bewerber finden die für Beamte auf Widerruf allgemein geltenden Vorschriften mit Ausnahme des § 4 Abs. 1 Nr. 2 und des § 35 Abs. 1 Satz 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes sinngemäße Anwendung. Bewerber dürfen nicht eingestellt werden, wenn sie die freiheitliche demokratische Grundordnung in strafbarer Weise bekämpfen.“

6. § 109 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt sinngemäß für das Inkrafttreten von Änderungen der Vorschriften über die Befähigung zum Richteramt.“

7. Nach § 112 wird eingefügt:

„§ 112 a

Anpassungsfristen für die Neuordnung der Ausbildung

(1) Spätestens bis zum 1. Oktober 1986 ist das Landesrecht den Vorschriften der §§ 5 bis 6 in der vom (Tag des Inkrafttretens des 3. ÄndG) an geltenden Fassung anzupassen.

(2) Die neuen Vorschriften müssen spätestens auf eine Ausbildung, die im Jahre 1992 beginnt, in Kraft gesetzt werden. Das Landesrecht kann bestimmen, daß das neue Ausbildungsrecht für einzelne Universitäten zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft gesetzt wird.

(3) Bis zum Inkrafttreten der neuen Vorschriften sind die §§ 5, 5 a, 5 b Abs. 1 bis 4, §§ 5 c bis 6 in der bis (Tag des Inkrafttretens des 3. ÄndG) geltenden Fassung anwendbar.

(4) Wer eine Ausbildung an einer Universität begonnen hat, für die das neue Ausbildungs-

recht noch nicht in Kraft gesetzt worden ist, kann sie nach dem bis dahin geltenden Recht beenden.“

Artikel 2 Änderung anderer Gesetze

(1) Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch § 78 des Gesetzes vom 23. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2071), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt gefaßt:

„§ 10

Unter Aufsicht des Richters können Studierende während der Ausbildung in der Praxis nach § 5a Abs. 3 und § 5b Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes Rechtshilfeersuchen erledigen und außer in Strafsachen Verfahrensbeteiligte anhören, Beweise erheben und die mündliche Verhandlung leiten. Sie sind nicht befugt, eine Beeidigung anzuordnen oder einen Eid abzunehmen.“

2. § 142 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Während der Ausbildung in der Praxis nach § 5a Abs. 3 und § 5b Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes können Studierenden die Wahrnehmung der Aufgaben eines Staatsanwalts unter dessen Aufsicht übertragen werden.“

(2) Das Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Oktober 1982 (BGBl. I S. 1425), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Auf den Vorbereitungsdienst können eine erfolgreich abgeschlossene Grundausbildung nach § 5a des Deutschen Richtergesetzes bis zur Dauer von zwölf Monaten und eine Schwerpunktausbildung nach § 5b des Deutschen Richtergesetzes bis zur Dauer von sechs Monaten angerechnet werden.“

2. § 2 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Studierende können während der Ausbildung in der Praxis nach § 5a Abs. 3 und § 5b Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes mit der zeitweiligen Wahrnehmung der Geschäfte eines Rechtspflegers beauftragt werden.“

(3) Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 80 des Gesetzes vom 23. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2071), wird wie folgt geändert:

1. § 53 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die Landesjustizverwaltung soll die Vertretung einem Rechtsanwalt übertragen. Sie kann auch andere Personen, welche die Befähigung zum Richteramt erlangt haben, oder Studierende nach Abschluß der Grundausbildung nach § 5a des Deutschen Richtergesetzes zu Ver-

tretern bestellen. §§ 7 und 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 gelten entsprechend.“

2. § 59 wird wie folgt gefaßt:

„§ 59

Ausbildung nach dem Deutschen Richtergesetz

(1) Der Rechtsanwalt hat den Studierenden, der zu einer Ausbildung in der Praxis nach § 5a Abs. 3 oder § 5b Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes bei ihm beschäftigt ist, in den Aufgaben eines Rechtsanwalts zu unterweisen, ihn anzuleiten und ihm Gelegenheit zu praktischen Arbeiten zu geben.

(2) Auf den Studierenden, der unter Beistand des Rechtsanwalts die Ausführung der Parteirechte übernimmt, ist § 157 Abs. 1 und 2 der Zivilprozeßordnung nicht anzuwenden. Das gleiche gilt, wenn der Studierende den Rechtsanwalt in Fällen vertritt, in denen eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht geboten ist.“

(4) § 4 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 81 des Gesetzes vom 23. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2071) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Vergütung für Tätigkeiten von Vertretern des Rechtsanwalts

Die Vergütung für eine Tätigkeit, die der Rechtsanwalt nicht persönlich vornimmt, wird nach diesem Gesetz bemessen, wenn der Rechtsanwalt durch einen Rechtsanwalt, den allgemeinen Vertreter oder einen nach § 5a Abs. 3 oder § 5b Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes zugewiesenen Studierenden vertreten wird.“

(5) Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1975 (BGBl. I S. 129), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1329), wird wie folgt geändert:

1. § 139 wird wie folgt gefaßt:

„§ 139

Der als Verteidiger gewählte Rechtsanwalt kann mit Zustimmung des Angeklagten die Verteidigung einem Studierenden übertragen, der mindestens ein Jahr und drei Monate an einer Ausbildung in der Praxis nach § 5a Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes teilgenommen hat.“

2. § 142 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) In den Fällen des § 140 Abs. 1 Nr. 2, 4 und 5 sowie des § 140 Abs. 2 kann auch ein Studierender, der mindestens ein Jahr und drei Monate an einer Ausbildung in der Praxis nach § 5a Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes teilgenommen hat, für den ersten Rechtszug als Verteidiger bestellt werden, jedoch nicht bei dem Gericht, dessen Richter er zur Ausbildung zugewiesen ist.“

(6) Das Hochschulrahmengesetz vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Mai 1980 (BGBl. I S. 561), wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2“ ersetzt durch die Angabe „Abs. 4“.
2. § 74 wird wie folgt gefaßt:

„§ 74

Ausbildung nach dem Deutschen Richtergesetz

Als Abschluß eines Hochschulstudiums und einer Hochschulausbildung nach § 10 Abs. 5, § 44 Abs. 1 Nr. 1, § 53 Abs. 2 und § 62 Abs. 4 gilt auch der erfolgreiche Abschluß der juristischen Grundausbildung nach § 5 a des Deutschen Richtergesetzes; als Prüfung nach § 18 gilt auch die in § 5 d Abs. 1 Satz 4 des Deutschen Richtergesetzes vorgesehene Prüfung. Die Länder können von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen, soweit dies für die Erprobung von Ausbildungsgängen nach § 5 b des Deutschen Richtergesetzes in der bis zum (Tag vor Inkrafttreten des 3. ÄndG) geltenden Fassung erforderlich ist.“

Artikel 3

Überleitung zur Änderung anderer Gesetze

Bis zum Inkrafttreten der neuen Vorschriften im Sinne des Artikels 1 Nr. 6 — § 112 a — sind die folgenden Vorschriften in der bis zum (Tag des In-

krafttretens des 3. ÄndG) geltenden Fassung anwendbar:

§ 10 und § 142 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes, § 2 Abs. 4 und 5 des Rechtspflegergesetzes, § 53 Abs. 4 und § 59 der Bundesrechtsanwaltsordnung, § 4 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte, §§ 139 und 142 Abs. 2 der Strafprozeßordnung und § 20 Satz 2 des Hochschulrahmengesetzes.

Artikel 4

Neufassung des Deutschen Richtergesetzes

Der Bundesminister der Justiz kann den Wortlaut des Deutschen Richtergesetzes in der vom (Tag des Inkrafttretens des 3. ÄndG) an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 5

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. Juni 1983

Fischer (Osthofen)
 Bachmaier
 Dr. Emmerlich
 Klein (Dieburg)
 Dr. Kübler
 Lambinus
 Schmidt (München)
 Schröder (Hannover)
 Dr. Schwenk (Stade)
 Stiegler
 Dr. de With
 Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

I. Allgemeines

Am 15. September 1984 läuft die „Experimentierklausel“ des Deutschen Richtergesetzes (§ 5b DRiG) aus. Bis zu diesem Zeitpunkt können Studierende der Rechtswissenschaft anstelle der herkömmlichen Juristenausbildung in reformierte, einphasige Ausbildungsgänge aufgenommen werden, soweit sie nach Landesrecht vorgesehen sind. Danach bestünde nur noch die Möglichkeit, in Ausbildungsgänge der herkömmlichen Juristenausbildung aufgenommen zu werden, wenn keine gesetzgeberischen Initiativen ergriffen werden.

Der Entwurf zieht diese gesetzgeberischen Konsequenzen. Mit ihm soll die Juristenausbildung in der Bundesrepublik Deutschland verbessert und vereinheitlicht werden. Die vorgeschlagene Umgestaltung der herkömmlichen Juristenausbildung zieht die Folgerungen aus der seit langem geführten Reformdiskussion und aus den Erfahrungen, die mit Reformversuchen, besonders mit den in sieben Ländern zwischen 1971 und 1977 eingeführten einstufigen Ausbildungsmodellen gemacht worden sind.

Der Entwurf orientiert sich weitgehend an dem von der sozialliberalen Bundesregierung am 27. August 1982 beim Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes (BR-Drucksache 311/82). Auf die Begründung dieses Entwurfes wird daher verwiesen.

II. Änderungen gegenüber dem Entwurf der sozialliberalen Bundesregierung

Der Entwurf der sozialliberalen Bundesregierung überließ wichtige Teilbereiche der Juristenausbildung landesgesetzlichen Regelungen. Diese geringe Regelungsdichte hat in der Öffentlichkeit z. T. die Kritik ausgelöst, dadurch werde die Einheitlichkeit der Juristenausbildung im Bundesgebiet gefährdet. Dieser Kritik trägt der Entwurf Rechnung. Er regelt diese Bereiche bundeseinheitlich.

Im einzelnen sind folgende Änderungen des Entwurfs der sozialliberalen Bundesregierung vorgenommen worden:

1. Grundausbildung

Nach Artikel 1 Nr. 1 § 5a Abs. 2 Satz 2 kann das Landesrecht vorsehen, daß abweichend von Artikel 1 Nr. 1 § 5a Abs. 1 Satz 1 auf ein Studium von zwei Jahren eine Ausbildung in der Praxis von einem Jahr, daran anschließend ein Studium von einem Jahr und daran anschließend wiederum eine Ausbildung in der Praxis von einem Jahr folgt. Diese bundesrechtliche Öffnungsklausel soll insbesondere den Stadtstaaten die Möglichkeit geben, durch einen häufigeren Wechsel von Theorie- und Praxisphasen in der Grundausbildung die Voraussetzungen für eine stärkere Verzahnung von Theorie und Praxis zu schaffen.

Um der zunehmenden Bedeutung des Arbeits- und Sozialrechts in unserer Gesellschaft Rechnung zu tragen, sieht Artikel 1 Nr. 1 § 5a Abs. 4 Satz 3 vor, daß mindestens drei Monate der Ausbildung in der Praxis während der Grundausbildung auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts erfolgen müssen. Der Entwurf der sozialliberalen Bundesregierung sah dagegen vor, daß dieser Pflicht entweder in der Grund- oder der Schwerpunktausbildung nachgekommen werden müsse (vgl. Artikel 1 Nr. 1 § 5b Abs. 3 Satz 3 des Regierungsentwurfs). Folge dieser Regelung wäre es gewesen, daß der Auszubildende die Hälfte der für die Schwerpunktausbildung vorgesehenen Praxisphasenzeit dem Arbeits- und Sozialrecht hätte widmen müssen, wenn eine Ausbildung auf diesem Gebiet in der Grundausbildung nicht stattgefunden hätte. Dies würde das Ziel der Schwerpunktausbildung gefährden, es sei denn der Auszubildende wäre verpflichtet, den Schwerpunktbereich Arbeit und Soziales zu wählen, wenn er in der Grundausbildung noch keine Praxisphase auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts abgeleistet hat. Damit müßte er schon während der Grundausbildung eine Vorentscheidung treffen, ob er nach der Grundausbildung den Schwerpunktbereich Arbeit und Soziales wählt. Eine solche Einschränkung der Wahlmöglichkeit vor Abschluß der Grundausbildung ist jedoch nicht sinnvoll.

Um Kapazitätsprobleme bei den Gerichten der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit zu verhindern, sieht Artikel 1 Nr. 1 § 5a Abs. 3 Nr. 3 vor, daß die Ausbildung in der Praxis während der Grundausbildung neben den Gerichten der Arbeits-, der Finanz-, der Sozial- oder der Verwaltungsgerichtsbarkeit auch bei Behörden der Arbeits-, der Finanz- und der Sozialverwaltung sowie bei einer Gewerkschaft oder einem Arbeitgeberverband stattfindet.

2. Schwerpunktausbildung

Artikel 1 § 5b Abs. 2 legt zwingend vier Schwerpunktbereiche fest, die in allen Bundesländern während der Schwerpunktausbildung angeboten werden müssen. Diese vier Schwerpunktbereiche müssen zusammen das gesamte Spektrum der juristischen Ausbildung vollständig abdecken.

Um die Einheitlichkeit der Ausbildungsgänge im Bundesgebiet während der Schwerpunktausbildung nicht zu stark zu beeinträchtigen, muß der Zugschnitt der vier zwingend vorgeschriebenen Schwerpunktbereiche unberührt bleiben, wenn ein Land von der durch den Entwurf den Bundesländern eingeräumten Möglichkeit Gebrauch macht, einen fünften Schwerpunktbereich zu bilden. Ein möglicher fünfter Schwerpunktbereich faßt daher Ausbildungsgegenstände, die auch schon in den anderen vier Schwerpunktbereichen angeboten werden, zu einem weiteren Schwerpunktbereich zusammen. Insoweit überschneidet er sich teilweise mit den anderen vier Schwerpunktbereichen.

3. Prüfungen

Artikel 1 Nr. 3 a § 5 d Abs. 1 sieht vor, daß drei Jahre nach Beginn der Ausbildung eine Zwischenprüfung stattfindet. In Bundesländern, die von der Möglichkeit des Artikels 1 Nr. 1 § 5 a Abs. 2 Satz 2 Gebrauch machen, führt dies dazu, daß die Zwischenprüfung nach einer zweijährigen Studien- und einer einjährigen Praxisphase erfolgt. Der Entwurf sieht davon ab, den Ländern in diesen Fällen die Möglichkeit einzuräumen, daß die Zwischenprüfung schon nach vier Semestern stattfindet. Denn eine schon nach vier Semestern erfolgende Zwischenprüfung könnte nicht mit hinreichender Sicherheit feststellen, ob der Auszubildende für den von ihm gewählten Beruf eines Juristen geeignet ist. Insoweit weicht der Entwurf daher von der Konzeption des Entwurfs der sozialliberalen Bundesregierung ab, der die Zwischenprüfung als Zulassungsvoraussetzung für den Eintritt in die Praxisphase ausgestaltete.

Der Entwurf legt den Zeitpunkt der Zwischenprüfung im Gegensatz zum Entwurf der sozialliberalen Bundesregierung exakt fest, um das Ziel, die Ausbildungszeit zu verkürzen, nicht zu gefährden. Nach dem Entwurf der sozialliberalen Bundesregierung hätte u. U. die Möglichkeit bestanden, daß sich ein Auszubildender nicht nach drei Jahren zur Zwischenprüfung melden muß, sondern die erste Studienphase über sechs Semester hinaus verlängert und sich erst zur Zwischenprüfung meldet, wenn er tatsächlich in die Praxisphase eintreten will.

Die Zwischenprüfung ist kein Instrument, um je nach Arbeitsmarktlage den Zugang zu den juristischen Berufen steuern zu können. Dies wäre mit Artikel 12 GG schwerlich vereinbar. Sinn der Zwischenprüfung ist es vielmehr, im Interesse des Auszubildenden möglichst frühzeitig festzustellen, ob er für die von ihm ins Auge gefaßten Berufe geeignet ist. Es ist sozialpolitisch nicht vertretbar, daß erst fünf Jahre nach Beginn der Ausbildung oder später erstmals festgestellt wird, inwieweit ein Auszubildender geeignet ist, und ob er ggf. einen anderen Beruf ergreifen muß.

Für die Prüfung, die die Schwerpunktausbildung abschließt, wird zwingend vorgeschrieben, daß sie sich nur auf die Ausbildungsgegenstände des gewählten Schwerpunktbereiches mit seinen Bezügen zu den Kernfächern des Rechts bezieht. Eine „flächendeckende“ Prüfung nach der Schwerpunktausbildung würde die Schwerpunktbildung gefährden. Denn die Erfahrung zeigt, daß die Auszubildenden sich in ihrem Lernverhalten hauptsächlich von den Prüfungsgegenständen leiten lassen.

Der Entwurf sieht vor, daß die Ergebnisse der Prüfungen, die die Grundausbildung und die Schwerpunktausbildung abschließen, mit je 50 v. H. in die Note der Abschlußprüfung eingehen. Durch die Einbeziehung des Ergebnisses der Prüfung, die die Grundausbildung abschließt, in die Note der Abschlußprüfung wird dem Gewicht dieser Prüfung Rechnung getragen. Denn durch die Prüfung nach

der Grundausbildung wird festgestellt, ob der Auszubildende das für einen Einheitsjuristen unerläßliche Grundlagenwissen besitzt.

4. Öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis

Der Entwurf sieht zwingend vor, daß die Praxisphasen in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses abzuleisten sind. Die Bestimmung trägt der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung.

Das erfolgreiche Absolvieren der juristischen Ausbildung ist Zugangsvoraussetzung für den Staatsdienst im Beamtenverhältnis und für freie Berufe. Der Staat muß in diesen Fällen daher einen Vorbereitungsdienst so organisieren, daß er entweder in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses stattfindet oder daß neben einem Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis für diejenigen, für die ein Beruf außerhalb des Staatsdienstes in Betracht kommt, ein gleichwertiger, nicht diskriminierender Vorbereitungsdienst außerhalb des Beamtenverhältnisses angeboten wird (BVerfGE 39, 334, 335 f., 371 ff.).

Der Entwurf entscheidet sich für ein einheitliches öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses für alle Auszubildenden, um unnötige Stigmatisierungen von Auszubildenden zu vermeiden, die durch die unterschiedliche Art des Status eines Auszubildenden ausgelöst werden könnten. Verweist man nämlich nur diejenigen Auszubildenden, die die Anforderungen an die politische Treuepflicht im Beamtenverhältnis nicht erfüllen, auf die Möglichkeit, die Praxisphasen außerhalb eines Beamtenverhältnisses zu absolvieren, so kann nicht ausgeschlossen werden, daß diesen Auszubildenden die Tatsache, daß sie ihre Praxisphasen außerhalb des Beamtenverhältnisses abgeleistet haben, für lange Zeit als Makel anhaftet.

Auch eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst außerhalb des Beamtenverhältnisses, einschließlich einer vorübergehenden Beschäftigung im öffentlichen Dienst zum Zwecke der Berufsausbildung ist jedoch nicht jedermann völlig unbeschränkt zugänglich. Aus der Verfassung ergibt sich vielmehr ein Verbot, Bewerber, die darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen, in die praktische Ausbildung zu übernehmen (vgl. BVerfGE 46, 43, 52). Diesem Verbot trägt Artikel 1 Nr. 5 § 6 a Satz 4 Rechnung. Er sieht vor, daß Bewerber nicht eingestellt werden dürfen, wenn sie die freiheitliche demokratische Grundordnung in strafbarer Weise bekämpfen. Die Bestimmung ist identisch mit § 7 Nr. 6 der Bundesrechtsanwaltsordnung, wonach die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu versagen ist, wenn der Bewerber die freiheitliche demokratische Grundordnung in strafbarer Weise bekämpft (vgl. hierzu: Beschl. d. Bundesverfassungsgerichts vom 8. März 1983 — 1 BvR 1078/80 —).